

Winterdienst: Was müssen Eigentümer von Liegenschaften tun? Wer muss wann und wo schaufeln und streuen?

Im Ortsgebiet gelegene und dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und -wege müssen von Schnee und Verunreinigungen gesäubert und bei Schnee und Glatteis bestreut werden (§ 93 StVO). Diese Verpflichtung trifft die Grundeigentümer jener Grundstücke, die an den Gehsteig bzw. -weg angrenzen, sofern dieser nicht mehr als 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist. Gehsteige und -wege sind in der gesamten Breite zu räumen. Gehsteiglose Straßen entlang der Grundgrenze müssen auf einen Meter Breite geräumt und gestreut werden (keine Räumpflicht bei unverbauten land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen). In Fußgängerzonen besteht die Räumpflicht für einen 1 Meter breiten Streifen entlang der Häuserfront.

Geräumt bzw. gestreut muss entlang der gesamten Grundstücksgrenze zwischen 6 bis 22 Uhr werden. Art und Umfang des Winterdienstes richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und der Zumutbarkeit. Schneeweichten und Eiszapfen müssen ebenfalls entfernt werden. Das Aufstellen von Warnhinweisen (z.B. "Achtung Rutschgefahr") oder Latten sind nur Sofortmaßnahmen und entbindet den Eigentümer nicht von einem ordnungsgemäßen Winterdienst. Bei Abwesenheit muss sich der Eigentümer um entsprechende Erledigung kümmern.

Damit Schnee von Grundstücken auf die Straße abgelagert werden darf, ist eine Bewilligung der Behörde notwendig.

Wenn im Frühling kein Schneefall mehr zu erwarten ist, muss der Splitt wieder eingekehrt werden.

Im Zusammenhang mit dem Winterdienst ist es notwendig, dass Bäume und Sträucher entlang von Straßen und Gehsteigen entsprechend zurückgeschnitten sind.

Es ist unmöglich, im Winter gleich gute Verkehrsverhältnisse wie im Sommer zu schaffen. Deshalb ist die Eigenvorsorge ein wesentlicher Aspekt für die Sicherheit im Winter: Winterreifen und eine den Straßenverhältnissen angepasste Fahrweise (geringeres Tempo).